

12.03.03

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe und weiterer Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Punkt 46 der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003

Der Bundesrat möge an Stelle der Ziffer 2 der Empfehlungsdrucksache wie folgt beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 1a - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen und nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. ähnliche feste oder flüssige brennbare Stoffe, die nicht in Nummer 1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt sind, ausgenommen ähnliche flüssige brennbare Stoffe soweit bei ihrer Verbrennung keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL auftreten können oder"

...

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht inhaltlich dem Wortlaut der geltenden 17. BImSchV. Dadurch wird - in Fortschreibung der derzeit geltenden Regelung - festgelegt, dass auch die so genannten "Nicht-Regelbrennstoffe" grundsätzlich der Verordnung unterliegen. Die Ergänzung stellt sicher, dass der Anwendungsbereich der Verordnung aus sich heraus klar definiert ist und ein Rückgriff auf andere Rechtsbereiche – insbesondere das Abfallrecht - nicht erforderlich ist.

Durch die Herausnahme der flüssigen brennbaren Stoffe, die keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL verursachen, aus dieser Stoffgruppe der „Nicht-Regelbrennstoffe“, wird auch hier der Status Quo im Verhältnis zum geltenden Recht erhalten.